


Name, Vorname

19. Juli 2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-SIR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... Oct. 2021teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 2022die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Erfolgsaussichten der Revision

Die Revision des Herrn Fernandez (im Folgenden: „Maudaut“) hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

Die Revision ist als Sprungrevision gem. § 335 I, 312 StPO gegen das erstinstanzliche Urteil des AG Rostock statthaft.

II. Rechtsmittelbefugnis

Der Angeklagte ist nach § 296 I StPO berechtigt, die Revision einzulegen. Rechtsanwalt Kloppenberger ist als der Verteidiger des Maudaut gem. § 297 StPO berechtigt, die Revision einzulegen. Er war dazu zuvor von dem Maudaut bevollmächtigt worden, § 143a StPO.

Die Vollmacht muss nicht bei der Einlegung, sondern kann stattdessen auch später nachgewiesen werden.
 kein Vorwissen ist von Birkel als Pflichterfüllung unabhängig

III. Beschwer

Der Maudaut ist durch die Freiheitsstrafe zur Bewahrung - dem Urteilsspruch - beschwert.

Hilf, hier auch mit
 Rev. StPO ein Vergleich,
 n. S. 2

IV. Ordnungsgemäße Revisionsanlegung

Die Revision müsste form- und fristgerecht eingelegt worden sein. Die am 29.11.2016 per Telefax eingelegte Revision ~~ist~~ gegen das Urteil vom 28.11.2016 geschah innerhalb der am 5.12.2016 endenden Wochenfrist, § 343 I SPO.

Das aus § 341 SPO folgende Schriftformerfordernis kann auch durch die Revisionsanlegung durch Telefax eingehalten werden, sofern das Original - wie hier - handschriftlich unterschrieben ist und das Telefax diese Unterschrift enthält.

V. Revisionsbegründungsfrist

Die Revisionsbegründungsfrist dürfte noch nicht abgelaufen sein. Da das Urteil gem. § 345 I S.3 SPO bei der am 5.12.2016 endenden Frist zur Revisionsanlegung noch nicht zugestellt war, begann die Begründungsfrist mit Urteilszustellung am 6.1.2017. Damit endete die Frist am 6.2.2017. ~~Ende~~ Allerdings war zum Zeitpunkt der Urteilszustellung das Hauptverhandlungsprotokoll noch nicht fertig gestellt worden, ~~was gegeben~~ denn es war einzig durch den Richter und nicht von dem zuständigen Urkundsbeamten unterschrieben worden. ~~Die~~ Damit verstößt die Urteilszustellung vor

S 271 II zitieren

Fertigstellung des Protokolls gegen § 273 III StPO, und ist als unzulässig anzusehen. Die Frist des § 345 I StPO hat damit noch nicht zu laufen begonnen.

Die Revision ist damit zulässig.

B. Begründetheit

I. Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen

1. Der Strafrichter könnte sachlich unzuständig gewesen sein. Die sachliche Zuständigkeit hat das Gericht gem. § 6 StPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Die Zuständigkeit des Strafrichters beschränkt sich auf Vergehen (§ 25 StGB). Vorliegend stellt die Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung einen Verbrechenstatbestand gem. §§ 253, 255 StGB nach § 12 I StGB dar. Indes bezieht sich die Zuständigkeit auf Grund der Urteilsfeststellungen nach objektiven Gesichtspunkten. Einen Verbrechensvorwurf tragen diese jedoch nicht (s.u.).

2. Ein Verstoß gegen § 266 I StPO kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zwar war der Maudaut's laut der Anklage nicht wegen Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung angeklagt, doch handelte

Hilf, bei was wir
über Definitionen
Tatbegriffs begründet

es sich dabei um ~~ein~~ dieselbe prozessuale Tat (§ 264 I StPO), sodass sich die Anklage auch im Hinblick auf ihre Ungrenzungsfunktion auf diese Tat erstreckte. Eine Nachtragsanklage war daher insoweit nicht notwendig. Der vom Richter in der Hauptverhandlung erteilte rechtliche Hinweis genügte (§ 265 I StPO).

II. Verfahrensfehler

Das Urteil könnte auf einer Verletzung des Verfahrensrechts beruhen. Das ist der Fall, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Handlung unterblieben, fehlerhaft vorgenommen oder überhaupt unzulässig war. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen absoluten Revisionsgründen (§ 338 StPO) und relativen Revisionsgründen (§ 337 StPO).

1. Absolute Revisionsgründe

a.) In Betracht kommt der absolute Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 4 i.V.m. §§ 39, 108 I, II JGG. Der Mordant war zum Zeitpunkt der Tatbegehung keine 21 Jahre alt und damit Heranwachsender i.S.d. § 1 II Hs. 2 JGG. Als dessen Grund hat gem. § 108 II JGG hat ein Jugendgericht über seine Verfehlungen

zu entscheiden, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist und nach § 256VG der Strafrichter zu entscheiden hätte. Vorliegend ist der urteilende Richter zwar auch Jugendrichter. Allerdings kann es nicht auf die Person des Richters ankommen, die zufällig auch Jugendrichter war, sondern auf die konkrete Ausübung dieser Funktion im Verfahren. Damit urteilte lein sachlich zuständiges Jugendgericht gem. §§ 39, 108 I, II JGG, sodass ein absoluter Revisionsgrund nach wegen Unzuständigkeit des Gerichts gem. § 338 Nr. 4 StPO gegeben ist.

b. Es liegt auch kein Verstoß gegen § 338 Nr. 5 StPO - vorschriftswidrige Abwesenheit von Verfahrensbeteiligten - vor, weil während der Verhandlung keine Jugendgerichtshilfe gem. §§ 38 14, 30, 107 JGG zugezogen war. Demnach gem. § 38 VII JGG wird deutlich, dass die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe nicht i.S.d. § 338 Nr. 5 StPO zwingend ist. Vielmehr kann auch auf sie verzichtet werden, sodass kein absoluter Revisionsgrund vorliegt.

2. Relative Revisionsgründe

Das Tatgericht könnte seine Aufklärungspflicht i.S.d.

↳ Eigenwillektion?

besser zum mit der
von nicht für
Nicht-Heranz
ausgeschlossen

Recht, bei dem
begründet, von JGH der
entw. gegen Lichte
(-sich. durch JGH-JR)

besser an § 261 a zu führen (so
auch an dem zitiert).
Da der Inhalt d. Pol. als
solche ist an für sich ja
nicht vorzuwerfen,
Sachverhalt, da es ein
Sünder vorüber hat

§§ 337 i.V.w. 244 II StPO in der Gestalt verletzt
haben, dass es entgegen §§ 38 III, 50 III JGG
keinen Vertreter der Jugendgerichtshilfe herange-
zogen hat. Gem. §§ 50 III, 70 III, 109 I JGG
ist die Jugendgerichtshilfe rechtmäßig vor Einleitung des
Verfahrens gegen einen Jugendlichen bzw. Heran-
wachsenden zu unterrichten sowie über die
Terminierung der Hauptverhandlung zu unterrichten.
Dies ist hier unterblieben. Es kann auch nicht
mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Urteil
ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen
wäre - mithin auf ihm beruht. Damit liegt ein
relativer Revisionsgrund i.S.d. § 337 StPO vor.

6. In der Verwertung der Zeugen aussage des POK Kröger
trotz Widerspruch der Verteidigung gem. § 257 StPO
kann gem. § 337 StPO i.V.w. §§ 136 I 2, 163a
IV 2 StPO revidierbarer Verfahrensfehler liegen.
Möglicherweise kann die Aussage des POK Kröger
nicht verwertet werden, weil der Mandant
vor seiner Vernehmung bei der Polizei nicht ordnungs-
gemäß über sein Recht auf Konsultation eines
Verteidigers belehrt worden ist. Nach Angaben des
Zeugen hat zwar eine nach § 136 I 2 StPO
erforderliche Belehrung stattgefunden. Doch hat
der Mandant auf einen Verteidiger angefordert
und von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht.
Fraglich ist, ob die Spontanäußerungen, die der

Chs. zu überweise:

1. wenn es nicht um
„Schlechte“ handelt, die
ist § 136 I 2 nicht
anwendbar

2. Sie sollte im zw.
Verlauf mit dem resultierenden
BUV antworten;
is somit Tätigkeit etwas
unverantwortlich

Mandant während des Wartens auf den Verteidiger
getätigt hat wegen ~~§~~ Verstößes gegen § 261
i.V.m. § 136 I 2 StPO nicht verurteilt werden
darf. Dagegen spricht, dass der Mandant nach
seiner zweiten Belehrung weitere Äußerungen
tätigte. Dafür spricht, dass der Mandant
auch nach der zweiten Belehrung ~~weiter auf~~
zunächst weiter auf seinem Schweigerecht beharrte.
Trotz dieser klaren Äußerung beharrte der POK
Kroger in der Vernehmung auf dem Revers
und beim Haftprüfungstermin immer weiter
nach. Der Mandant, der schweigt, darf aber
nicht, zu Angaben über Vorgeschichte oder Tat-
hergang gedrängt werden und auch Spontan-
äußerungen nicht zum Anlass für sachaufklärende
Nachfragen genommen werden. Auch scheinen
angesichts des Ausbleibens des Verteidigers beim
Haftprüfungstermin die Bemühungen der Beamtin,
einen Verteidiger zu bestellen, ~~es~~ nicht besonders
intensiv gewesen zu sein.

vichtig, dass der
nicht fortgesetzt wird
verantwortlich war auf

Ob ein Verstoß gegen § 136 I 2, § 163a IV 2
StPO in einem unselbstständigen Beweisverbot
i.S.d. § 261 StPO resultiert, ist in einer Abwägung
zwischen den Interessen des Staates an Tat-
aufklärung einerseits und dem Individualinteresse
des Bürgers an der Bewahrung seiner Rechts-
güter zu entscheiden.

Zunächst einmal fällt der Verfahrensverstöß besonders ins Gewicht, weil das Recht auf Verteidigerkonsultation dazu bestimmt ist, die Stellung des Angeklagten im Ermittlungsverfahren zu sichern. Das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers und ganz allgemein das Schweigerecht sind essenziell bedeutsam für die Sicherung der Rechte eines Angeklagten - ganz besonders, wenn er ein rechtlicher Laie ist und Heranwachsender wie hier.

Dahinter muss das Interesse des Staates an einer funktionsfähigen Strafrechtspflege zurücktreten, da nicht zuletzt Gewicht und Umfang der Tatbeteiligung des Mandanten nicht besonders schwerwiegend waren. Es liegt ein relativer Revisionsgrund wegen Verwertung der Zeugenaussage entgegen einem Beweisverwertungsverbot gem. §§ 337 i.V.m. 261, 136 I 2, 163a IV 2 StPO vor, da nicht auszuschließen ist, dass das Urteil auch auf dem Fehler beruht.

C. Des Weiteren könnte sich ein Verfahrensfehler aus der Verletzung des § 265 III StPO ergeben, indem der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens abgelehnt wurde. Auf eine solche Aussetzung des Verfahrens hat der Angeklagte ein Recht, wenn er unter der Behauptung, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, nur hervorgetretene Umstände bestreitet,

Beide dies zu
Zunehm: kein freier wj.
weil Bescheid

die die Anwendung eines schweren Strafgesetzes zulassen als nach der Anklage aufgeführt.

Die dem Vorwurf der Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung zugrunde liegenden Tatsachen sind in der Anklage noch nicht beinhaltet. Erst diese Tatsachen – das Zahlungsverlangen gegenüber dem Geschädigten unter Schlägen – durch den Verurteilten Rolff – können als Grundlage für eine Verurteilung nach dem o.g. Vorwurf dienen. Mit der Aussage, das Geschehen auf die Schnelle nicht einordnen zu können und der Überlegung, dass er bei dieser Handlung gar nicht anwesend war bestreitet er die Tatsachen auch. Damit wäre grundsätzlich eine Aussetzung zu gewähren gewesen. Eine Pause von nur einer halben Stunde scheint auch nicht für eine „Aussetzung der Verhandlung“ nach dem eindeutigen Wortlaut des § 265 III StPO auszureichen. Insoweit liegt ein weiterer reversibler Fehler nach § 337 i.V.m. § 265 III StPO vor.

* Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass das Urteil ~~mit~~ mit erfolgter Aussetzung anders ausgefallen wäre – das Urteil also auf dem Verfahrensfehler beruht.

konnte man nicht
bestimmen

d. Kein Verfahrensfehler wegen Verstoßes gegen § 250 Urt. d. Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. § 250 S. 2 StPO stellt der Vorhalt des Urteils des LG Rostock vom 10. August 2016 ~~den~~ an die ~~Zeugen~~ Zeugen Roff und Dalchow dar, da dies alleine der Gedächtnisstütze der Zeugen diene. Allein die Reaktion der Zeugen auf den Vorhalt der Urkunde wird in dem Urteil vermerkt.

3. Sachrüge

In Rahmen der Sachrüge prüft die Revision, ob die Urteilsfeststellungen eine tragfähige Grundlage für den Urteilspruch darstellen, insbesondere ob sie frei von dicken, Widersprüchen und Verstößen gegen Denk- und Erfahrungssätze sind.

a.) Soweit das Gericht den Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung ~~verurteilt~~ abgeurteilt hat, fehlen Ausführungen zur die Mittäterschaft begründenden Zurechnung nach § 25 II StGB. ~~die~~ Eine solche Zurechnung erfordert über einen gemeinsamen Tatplan hinaus eine gemeinsame Tatbegehung durch einen wesentlichen Beitrag, der ein gewisses

oder wenn Urteil
auch, n. 514 d. Urt.
Da es nicht frag

unlesbar

Urteil, wenn in
Zusatz ab jur. TB
hüß

Fachly: kann nicht
da f abstehen, an einen
nicht folgeteet wird

ACHTUNG! Die Befragung
in Prot. wird nicht in
Bw. langgezogen!

nur insoweit keine
unfreiwillig, in
insbes. Vorliege von
Handsteh

no: ungewiss ist,
ob es nicht so
etwas nicht folgeteet

gemeinsames Abhängigkeitsverhältnis begründet.
~~Dieser~~ Weder war die Tat gemeinsam
geplant, noch kann das Bierholen als
ein solcher wesentlicher Beitrag gesehen
werden. Vielmehr bot er nach Zeigenaussage
und Urteilsfeststellung die anderen Verurteilten,
den Geschädigten doch in Ruhe zu lassen.
Die Urteilsfeststellungen tragen eine Verurteilung
wegen §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 4, 239 I,
25 II StGB nicht.

b. Ebenso tragen die Urteilsfeststellungen keine
Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung
da es bereits an den Feststellungen zum
Gehilfenvorsatz des Angeklagten nach § 27
StGB fehlt.

c. In Betracht kommt ^{an} dagegen eine Beihilfe
zur Freiheitsberaubung nach §§ 239 I, 27 StGB
sowie zur gefährlichen Körperverletzung nach
§§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 4, 27 StGB.
Als Beihilfehandlung kommt allein das Bier-
holen in Betracht. Diese Handlung müsste
die Haupttat jeweils fördern, ermöglichen
oder die Rechtsgüterverletzung vertiefen.
Dies ~~ist~~ kann jedoch weder aus physischer
noch psychischer Sicht bejaht werden.
~~Weder~~ Das Bierholen stellt weder eine

Physische Forderung der Tat dar, noch besteht es in irgendeiner Weise den Tatentschluss des Haupttäters - so auch die Zeugenaussage des Polff, dass das Bier im Grunde "egal" war. Eine Beihilfehandlung ~~ist~~ ab liegt demnach nicht vor.

d. Eine Urteilsurteilung ~~wegen~~ durch Unterlassen scheidet ebenso mangels Garantenstellung, die auch nicht aus pflichtwidrigem Verhalten resultieren ~~lässt~~, aus.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Da das Urteil auf revidierbaren Verfahrensverstößen beruht und auch die Sachlage durchgereicht ist es zweckmäßig, Revision einzulegen. Eine Verbesserung kann nach § 358 II StPO nicht erfolgen. Rechtsanwalt Kloppenberger hat die ~~Revision bis zum 02~~ kann aufgrund der unrichtigen Urteilszustellung die Revisionsbegündung bis einen Monat nach -etwaig zukünftiger- wirksamer Urteilszustellung einlegen. Die Beordnung des Rechtsanwalts Kloppenberger ist bereits erfolgt.

o.o. D

→ § 23c?

D. 11

D Anträge

In der Strafsache Dauwan Fernandez wird beauftragt, das Urteil des AG Rostock vom 28.11.2016 - Az. 32 Cs 293/16 mit den dazugehörigen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das AG Rostock - Jugendrichter zurückzuweisen.

Es ist recht schön möglich, wenn die Probe von
jeder ist überwindlich über die Lösung.

Überzeugend ist allerdings Schwerezeit / Zeit ungenau:

Die Prüfung der Sachlage fällt auf zwei aus, insoweit wie
in fiktiv die TB umfassend zu wissen kann, anhand der
auf der - wie auch rechtlich - Prüf der Sachlage abgestellt.

Sie dürfen wissen Sie sich bei Sachlage, da
die Prüfungszeit 1-1/2 Stunden nicht ein Jahr verläuft:

Prüfungssystem für Sachlage sind alle die Testkette in
U. d. d. d. Sie dürfen nicht ein Problem vermeiden?

Insoweit es sich um die Sachlage, da die Prüfungssystem
d. Prüfung der Sachlage bei Prüfung der Sachlage
wie.

1. Ü wie Klugheit, o. Ed. Bemerkungen.

13 P. 24

W. D. D. D.